

**öffentliche
Beschlussvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Recht	18.09.2026	357/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Hauptausschuss	05.10.2026
Rat	15.10.2026

Tagesordnungspunkt:

Betrauung der Verbraucherzentrale NRW e.V. mit der örtlichen Verbraucherberatung in Gütersloh

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der vorgesehenen Betrauung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. zur Erbringung örtlicher Verbraucherberatungsleistungen in Gütersloh als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV durch gesonderten Verwaltungsakt zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den hierfür erforderlichen Betrauungsbescheid zu erlassen.

Personelle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	☒ Nein	☐ Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Klimarelevanz	☒ Keine	☐ Überwiegend positiv	☐ Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			

Erläuterungen:

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. betreibt in Gütersloh seit vielen Jahren eine örtliche Beratungsstelle. Grundlage der Zusammenarbeit mit der Stadt Gütersloh sind bestehende vertragliche Vereinbarungen über das entsprechende Angebot. Die Stadt Gütersloh beteiligt sich

auf dieser Grundlage seit vielen Jahren auch an der Finanzierung der Verbraucherberatung in Gütersloh. Die konkrete Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen und der jeweiligen Haushaltsplanung.

Darüber hinaus beteiligen sich auch der Kreis Gütersloh sowie das Land Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung der örtlichen Beratungsstelle. Die Verbraucherberatung in Gütersloh wird damit nicht allein durch die Stadt Gütersloh finanziert, sondern durch mehrere Finanzierungsanteile getragen.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. hat mitgeteilt, dass die weitere anteilige Landesförderung des örtlichen Beratungsangebots voraussetzt, dass die Verbraucherzentrale für die örtliche Verbraucherberatung durch die jeweilige Sitzkommune mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut wird. Zur Begründung wurden landesseitige Unterlagen vorgelegt. Danach ist die kommunale Betrauung Voraussetzung für die weitere Förderfähigkeit des örtlichen Beratungsangebots. Entsprechende Betrauungen werden vor diesem Hintergrund auch durch andere Kommunen vorgenommen, sodass es sich nicht um eine ausschließlich Gütersloh betreffende Anforderung, sondern um ein überörtliches Thema im Zusammenhang mit der Förderung der Verbraucherberatung handelt.

Die Betrauung soll folglich der beihilferechtlichen Absicherung der bestehenden städtischen Mitfinanzierung und der weiteren Förderfähigkeit des örtlichen Beratungsangebots dienen. Sie begründet keine neue Aufgabe und keine zusätzliche Finanzierungsverpflichtung der Stadt Gütersloh. Die Finanzierung richtet sich weiterhin nach den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und den jeweils im Haushalt bereitgestellten Mitteln.

Rechtsgrundlage der beihilferechtlichen Einordnung ist der Beschluss (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16.12.2025 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Danach muss die Betrauung insbesondere den Gegenstand und die Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, das betraute Unternehmen, den Ausgleichsmechanismus sowie Regelungen zur Vermeidung und Rückforderung einer Überkompensation erkennen lassen.

Die Umsetzung soll durch einen gesonderten Verwaltungsakt erfolgen. Eine bestimmte Handlungsform ist unionsrechtlich nicht vorgeschrieben. Der Verwaltungsakt wird gewählt, um die beihilferechtliche Betrauung klar von den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über die laufende Zusammenarbeit und Finanzierung zu trennen.

Der Betrauungsbescheid wird die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. mit dem durch die Stadt Gütersloh mitfinanzierten örtlichen Basisangebot der allgemeinen Verbraucherberatung in Gütersloh als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV betrauen. Die Betrauung wird befristet erfolgen und sich auf das örtliche Beratungsangebot beziehen, soweit dieses der städtisch mitfinanzierten allgemeinen Verbraucherberatung zuzurechnen ist.

Nicht Gegenstand der Betrauung sind insbesondere hoheitliche Aufgaben, allgemeine Verbandstätigkeiten, überörtliche Interessenvertretung sowie gesondert oder anderweitig finanzierte Leistungen. Der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. werden durch die Betrauung keine ausschließlichen oder besonderen Rechte und keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

Die bestehende städtische Mitfinanzierung wird im Rahmen des Betrauungsbescheides als Ausgleichsleistung für die betraute örtliche Verbraucherberatung eingeordnet. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Überkompensation erfolgt. Weitere der betrauten Aufgabe zuzurechnende Einnahmen und Finanzierungsanteile, insbesondere Landesmittel und Finanzierungsanteile des Kreises Gütersloh, sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

Der Bescheid wird hierzu Regelungen zur Abgrenzung der betrauten Aufgabe von sonstigen Tätigkeiten, zur Nachweisführung, zur Prüfung der Mittelverwendung sowie zur Erstattung oder Verrechnung überzahlter Beträge enthalten.

Da die Betrauung ein öffentlich mitfinanziertes Beratungsangebot betrifft, das dem Gemeinwohl dient und für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gütersloh von Bedeutung ist, soll der Vorgang vor Erlass des Betrauungsbescheides den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

In Vertretung

Heinz-Dieter Wette

Anlagenliste:
(keine)